



BENÜTZUNGSKONZEPT

BELEGUNGEN AUF DEM SPORTPLATZ LÄNGMATT

Gültig ab 1. Juni 2021

GOFUS Suisse veranstaltet jährlich ein Charity-Golfturnier, wobei der Erlös der Stiftung «Platz da» zu Gute kommt. Die Stiftung schenkt jeweils einer Gemeinde einen multifunktionalen Sportplatz. Die Gemeinde Wattenwil hat Ende 2020 den Zuschlag erhalten. Der polysportive Sportplatz ist im Besitz der Gemeinde Wattenwil.

1. Grundlagen

Gestützt auf die Benützungsverordnung der Gemeindeliegenschaften erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wattenwil das Benützungskonzept für den Sportplatz Längmatt. Das Benützungskonzept für den Sportplatz Längmatt vom 1. Juni 2021 ergänzt die Benützungsverordnung der Gemeindeliegenschaften.

2. Allgemeines

2.1. Geltungsbereich

Der polysportive Sportplatz ist ein fix installierter multifunktionaler Sportplatz mit den Massen 13 m x 26 m. Als Unterlage des Platzes dient ein Kunstrasen. Die Abgrenzungen des Spielfelds in der Länge und Breite sind mit Banden und Auffangnetzen umrahmt. Für eine Nutzung während den Abendstunden besitzt der Platz eine Beleuchtung (siehe Punkt 3.3.).

2.2. Zweck

Der Sportplatz steht für Fussball, Unihockey, Korbball, Basketball usw. zur Verfügung, ausgeschlossen sind Eissportarten im Winter. Der Sportplatz kann das ganze Jahr während den vorgegebenen Betriebszeiten (siehe Punkt 3.2.) genutzt werden.

3. Benützungsvorschriften

3.1. Nutzungsbedingungen

Die Nutzung des Sportplatzes ist ausschliesslich für sportliche Aktivitäten vorgesehen. Anderweitige Nutzungen und Zweckentfremdung des Sportplatzes sind nicht erlaubt. Abänderungen, Demontagen und Montagen von nicht Originalteilen sind verboten. Durch die Nutzung in Mitleidenschaft gezogene Anlageteile sind umgehend dem Hauswarte-Team zu melden. Für Defekte infolge unsachgemässer Benützung können die Benutzer*innen des Sportplatzes zur Rechenschaft gezogen werden.

3.2. Betriebszeiten

Während den Unterrichtszeiten steht der Sportplatz der Schule zur Verfügung. Ausserhalb der Unterrichtszeiten und in den Schulferien darf der Platz nur während folgenden Betriebszeiten genutzt werden:

Montag – Freitag:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 21:00 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen:
09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Gemeinderat behält sich vor, die Benützungzeiten an den Wochenenden einzuschränken. Eine Erstbeurteilung erfolgt nach dem 1. Betriebsjahr in Rücksprache mit den ursprünglichen Einsprecher*innen, um mögliche Anpassungen vorzunehmen. Nach der Erstbeurteilung wird gemeinsam festgelegt, ob eine weitere Überprüfung getätigt werden soll, damit man in den Folgejahren wenn möglich allen Bedürfnissen gerecht werden kann.

3.3. Beleuchtung

Die Nutzung der Beleuchtungsanlage wird nur durch Bewilligungen des Gemeinderats freigegeben. Im 1. Betriebsjahr werden maximal 30 Beleuchtungstage bewilligt. Eine Erstbeurteilung erfolgt nach dem 1. Betriebsjahr in Rücksprache mit den ursprünglichen Einsprecher*innen, um mögliche Anpassungen vorzunehmen. Nach der Erstbeurteilung wird gemeinsam festgelegt, ob eine weitere Überprüfung getätigt werden soll, damit man in den Folgejahren wenn möglich allen Bedürfnissen gerecht werden kann.

3.4. Schulische Nutzung

Die Nutzung des multifunktionalen Sportplatzes ist primär den Kindern und Jugendlichen der Schule Wattenwil vorbehalten. Dies insbesondere während den Unterrichtszeiten.

3.5. Nutzung durch Mieter*innen

Ausserhalb der Unterrichtszeiten und in den Schulferien kann der Sportplatz auch durch Vereine, Organisationen und einheimische Privatpersonen gemietet werden.

Die Vermietung erfolgt über das Reservations-Tool der Gemeinde Wattenwil. Der Sportplatz kann als Einzelbelegung sowie als Dauerbelegung gemietet werden. Eine allfällige Bewilligung erfolgt von der Gemeinde Wattenwil schriftlich. Gesuche für eine Dauerbelegung müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

3.6. Nutzung ohne Bewilligung

Ausserhalb der Unterrichtszeiten und wenn die Anlage nicht anderweitig vermietet ist, steht der polysportive Sportplatz für alle zur Verfügung. Die allgemeinen Betriebszeiten sind hierbei strikte einzuhalten.

4. Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Miete des Sportplatzes richtet sich nach dem Anhang der Benützungsverordnung der Gemeindelienschaften.

5. Garderoben / WC

Auf dem Areal des Schulhauses Längmatt sind keine Garderoben und Duschen vorhanden. Lediglich für Mieter*innen besteht die Möglichkeit, die WCs im Schulhaus Längmatt zu nutzen. Die Verantwortung der sachgemässen Nutzung der WCs sowie das ordnungsgemässe Abschliessen der Räumlichkeiten obliegt den jeweiligen Mieter*innen.

6. Pflege / Unterhalt

Die Pflege und der Unterhalt des Sportplatzes obliegt dem Hauswart-Team des Schulhauses Längmatt bzw. dem Chef-Hauswart. Die Benutzer*innen müssen die Anlage sauber halten und Abfälle in den vorgesehenen Abfalleimern entsorgen.

7. Autoabstellplätze

Die Nutzung der vorhandenen Autoabstellplätze soll wie heute genutzt werden können. Eine Neubeurteilung erfolgt nach dem 1. Betriebsjahr in Rücksprache mit den ursprünglichen Einsprecher*innen, um mögliche Anpassungen vorzunehmen. Nach der Erstbeurteilung wird gemeinsam festgelegt, ob eine weitere Überprüfung getätigt werden soll, damit man in den Folgejahren wenn möglich allen Bedürfnissen gerecht werden kann.

8. Haftungsausschluss

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Unfällen infolge Benützung der Anlage weist die Gemeinde Wattenwil jegliche Haftung zurück.

9. Schlussbestimmungen

- Spielgeräte wie z. B. Bälle, Stöcke etc. werden von der Gemeinde Wattenwil keine bereitgestellt und müssen von den Benutzer*innen selber organisiert werden.
- Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist auf unnötige Lärmemission zu verzichten.
- Mieter*innen können beim zuständigen Hauswart die benötigten Schlüssel abholen. Damit erhalten sie Zugang zu den WCs im Längmattschulhaus. Mieter*innen, mit Bewilligungen vom Gemeinderat, können dabei die Sportplatz-Beleuchtungsanlage (gesamthaft pro Jahr, max. 30 Tage) nutzen.

21. Mai 2021

Gemeinderat Wattenwil

Der Präsident:



Manuel Liechti

Die Sekretärin:



Lara Saurer